



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 1988

Nummer 59

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21260	2. 8. 1988	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Röntgen-Reihenuntersuchungen durch die Schirmbildstellen des Rheinischen und Westfälischen Tuberkulose-Ausschusses e.V.	1302
2370	12. 7. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau - WFB - Berg 1988 -	1302
61119	8. 8. 1988	RdErl. d. Innenministers Vergnügungssteuer; Besteuerung von Spielapparaten auf Volksfesten	1302
61119	8. 8. 1988	RdErl. d. Innenministers Erste Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Vergnügungssteuer	1302
632		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 27. 6. 1988 (MBl. NW. 1988 S. 1090) Zahlungen an Empfänger im Ausland	1303
641	4. 8. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Darlehensverwaltung im Wohnungswesen	1303
8300	4. 8. 1988	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Kostenübernahme für die Ausstattung eines Motorfahrzeugs mit einer Fremdkraft-Lenkhilfe und einem Bremskraftverstärker.	1306

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
16. 8. 1988	Innenminister Bek. - Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 1989 - Wahlausschreibung -	1306
22. 8. 1988	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Bek. - Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	1307
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 32 v. 3. 8. 1988.	1307
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 v. 15. 8. 1988.	1308

I.

21260

**Röntgen-Reihenuntersuchungen
durch die Schirmbildstellen des Rheinischen und
Westfälischen Tuberkulose-Ausschusses e. V.**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 2. 8. 1988 -
V B 2 - 02212

Mein RdErl. v. 9. 11. 1983 (SMBL. NW. 21260) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1988 S. 1302.

2370

**Bestimmungen über die Förderung des
Baues und der Modernisierung von Wohnungen
für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau
- WFB - Berg 1986 -**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 12. 7. 1988 -
IV A 3 - 2110 - 810/88

Der RdErl. v. 6. 11. 1986 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

1.3 Die Förderung von Kohleheizzentralen als Gemeinschaftsanlagen i. S. des § 2 der Verordnung über die Förderung von Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und Aufschließungsmaßnahmen im Bergarbeiterwohnungsbau vom 18. Juli 1955 (BGBl. I S. 456) im Zusammenhang mit der Schaffung von Bergarbeiterwohnungen durch Neu-, Um- oder Ausbau oder mit der Modernisierung von Bergarbeiterwohnungen richtet sich nach Maßgabe der Grundsätze des sozialen Wohnungsbaues nach der Entscheidung des Bezirksausschusses im Einzelfall.

2. In Nummer 2.2 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Zusatzmittel sind zu kürzen, soweit die im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit geltende Höchstdurchschnittsmiete auch ohne zusätzliche Mittel eingehalten werden kann.

3. In Nummer 6.13 Buchstabe b) wird folgender Satz angefügt:

Bis zu höchstens 20 v. H. der modernisierten Wohnungen dürfen Mietern, die die Wohnung vor der Modernisierung berechtigt bewohnt haben, auch nach der Modernisierung belassen bleiben, wenn sie nicht wohnungsberechtigt nach § 4 BergArbWoBauG sind.

4. In Nummer 6.311 wird

- die Zahl „5,50“ ersetzt durch die Zahl „5,80“,
- die Zahl „5,20“ ersetzt durch die Zahl „5,50“,
- die Zahl „6,70“ ersetzt durch die Zahl „7,—“.

5. In Nummer 6.43 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die zuwendungsfähigen Ausgaben können um bis zu 130 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche überschritten werden, wenn Mehrkosten wegen des Baues einer Kohleheizzentrale nachweislich entstehen. Der zusätzliche Förderbetrag darf jedoch 3500 Deutsche Mark je Wohneinheit nicht übersteigen.

6. Folgende neue Nummer 11.3 wird angefügt:

11.3 Die Wohnungsbauauförderungsbestimmungen 1984 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Wohnungsbauförderungsanstalt die Westdeutsche Landesbank Girozentrale als Bundesstreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau tritt.

- MBL. NW. 1988 S. 1302.

61119

Vergnügungssteuer

Besteuerung von Spielapparaten auf Volksfesten

RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1988 -
III B 4 - 4/150 - 6102/88

Der RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1967 (SMBL. NW. 61119) wird hiermit aufgehoben.

- MBL. NW. 1988 S. 1302.

61119

**Erste Verwaltungsverordnung
zum Gesetz über die Vergnügungssteuer**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1988 -
III B 4 - 4/150 - 6102/88

Mein RdErl. v. 24. 1. 1966 (SMBL. NW. 61119) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister wie folgt geändert:

1. Zu § 2:

- a) In Nummer 4 Satz 7 werden die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 10, einem mildtätigen“ durch die Worte „§ 3 Nr. 3, einem mildtätigen oder gemeinnützigen“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 5 wird eingefügt:
Zu Nr. 5:
6. Maßgebend für die Differenzierung nach Spielhallen oder sonstigen Unternehmen einerseits und Schankwirtschaften, Speisewirtschaften usw. andererseits sind die Regelungen der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245).

2. Zu § 3:

- a) Nummer 6 wird Nummer 7.
- b) Die Worte „Zu Nr. 2.“ und die bisherige Nummer 7 werden gestrichen.
- c) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
8. Der zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendete Betrag muß mindestens die Höhe der Steuer erreichen. Ob eine Veranstaltung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dient, richtet sich nach den entsprechenden steuerlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 52 und 53 der Abgabenordnung und der Anlage 7 zu den Einkommensteuer-Richtlinien.
- d) Nach Nummer 8 wird eingefügt:
Zu Nr. 5:
9. Die Regelung bezieht sich nicht auf Geldspielgeräte, da diese Apparate nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Spielverordnung nicht auf Jahrmärkten, Kirmessen usw. aufgestellt werden dürfen.
- e) Die bisherige Nummer 9 sowie die Nummern 10 bis 14 mit den vorangestellten Hinweisen werden gestrichen.

3. Zu § 4:

- a) In Nummer 15 wird folgender Satz angefügt:
Wer Halter ist, bestimmt sich danach, wer über die in § 19 genannten Apparate Verfügungsberechtigt ist.
- b) Die Worte „Zu Absatz 3.“ und Nummer 17 werden gestrichen.

4. Zu § 7:

In Nummer 18 werden die Worte „§§ 17 bis 19 StAnpG in Verbindung mit den Vorschriften der GemV“ durch die Worte „§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung“ ersetzt.

5. Zu § 10:

- a) Die Worte „Zu Nr. 2.“ werden gestrichen.
- b) Nummer 20 erhält folgende Fassung:

20. Der ermäßigte Steuersatz von 10 v. H. setzt eine Kennzeichnung des Films nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 des Jugendschutzgesetzes voraus. Die Kennzeichnung obliegt auf Grund einer Ländervereinbarung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft. Die von der Landesregierung bestimmte Stelle für die Anerkennung von wertvollen oder besonders wertvollen Filmen ist die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (§ 1 der Verordnung vom 1. Februar 1966 - GV. NW. S. 24/SGV. NW. 611). Als Förderung mit öffentlichen Mitteln kommt insbesondere eine finanzielle Förderung des Films durch den Bund, die Länder und die Kommunen in Betracht. Bei Filmen, die nicht nach dem Jugendschutzgesetz gekennzeichnet sind, also bei Porno-, Horror- und ähnlichen Filmen, gilt der volle Steuersatz von 20 v. H. auch dann, wenn daneben ein prädikatisierter oder mit öffentlichen Mitteln geförderter Vorfilm gezeigt wird. Werden solche Filmvorführungen mit anderen Vergnügungen, z. B. Schönheitsstänzen oder ähnlichen Darbietungen, kombiniert, beträgt der Steuersatz 25 v. H.

6. Zu § 18:

Nummer 22 erhält folgende Fassung:

22. Spielumsatz ist die Gesamtsumme der in dem Spielklub, Spielcasino oder der ähnlichen Einrichtung eingesetzten Spielbeträge je Spiel. Sofern die Gemeinde keine abweichende Regelung trifft (Absatz 3), hat der Veranstalter einen Einzelnachweis durch Aufzeichnung des Spielumsatzes je Spiel zu führen.

7. Zu § 19:

Nummer 23 erhält folgende Fassung:

23. Die Pauschsteuer wird nach festen Sätzen erhoben, die zugleich Mindeststeuersätze sind (vgl. § 25). Zu den sonstigen Apparaten gehören auch Musikapparate, sofern für ihre Darbietungen ein Entgelt erhoben wird (vgl. § 3 Nr. 4).

8. Zu § 20:

In Nummer 24 werden die Worte „wie z. B. ein Sechstagerennen“ gestrichen.

9. Zu § 21:

In Nummer 25 werden die Worte „nach dem Werte“ gestrichen.

10. Zu § 25:

Nummer 30 erhält folgende Fassung:

30. Mit den Steuersätzen für Spielautomaten werden hauptsächlich ordnungs- und sozialpolitische Ziele verfolgt. Dies gilt in besonderem Maße für Geldspielapparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, deren Zahl in Grenzen gehalten werden soll. Zu diesem Zweck ist den Gemeinden ein relativ weiter Entscheidungsspielraum eingeräumt worden, um den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten besser Rechnung tragen zu können. Hierbei sind die vom Bundesverfassungsgericht und vom Oberverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätze zu beachten. Sofern der Steuersatz in einem Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt, können Billigkeitsmaßnahmen nach den auch für das Vergnügungssteuerrecht geltenden Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung (vgl. § 23) getroffen werden. Im übrigen können die Steuersätze je nach Aufstellungsort und Geräteart unterschiedlich hoch festgesetzt werden.

- MBL NW. 1988 S. 1302.

632**Berichtigung**

zum RdErl. d. Finanzministers v. 27. 6. 1988
(MBL NW. 1988 S. 1090)

Zahlungen an Empfänger im Ausland

Unter der Überschrift muß es richtig heißen:

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 6. 1988 -
I D 3 - 0070 - 28.14

- MBL NW. 1988 S. 1303.

641**Darlehensverwaltung im Wohnungswesen**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 4. 8. 1988 -
IV C 2 - 4111 - 470/88

Der RdErl. v. 2. 7. 1987 (SMBl. NW. 614) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**Bestimmungen über die
Darlehensverwaltung im Wohnungswesen
- DarIVB -**

- 2 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- 2.1 Die Nummer 2 erhält die Fassung:

2 Zustimmung zur Veräußerung von geförderten Objekten

- 2.2 Als Nummer 3 wird eingefügt:

3 Genehmigung der Schuldübernahme

- 2.3 Die Nummern 3 bis 9 werden zu den Nummern 4 bis 10.

- 3 In Nummer 1.1 wird hinter den Worten „des Ausbaues“ ein Komma gesetzt und die Worte „des Umbaues“ eingefügt.

- 4 Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

1.3 Soweit in den Darlehensverträgen auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (WFA) Bezug genommen ist, gelten diese in der vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr genehmigten und von der WFA bekanntgemachten Fassung. Ferner gelten die vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr genehmigten Richtlinien für die Darlehensverwaltung der WFA (DarIVR-WFA).

- 5 Die Nummer 2 erhält die Fassung:

2 Zustimmung zur Veräußerung von geförderten Objekten

- 6 Nummer 2.1 erhält folgende neue Fassung:

2.1 Zur Veräußerung von Miet- und Genossenschaftswohnungen ist die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde erforderlich, soweit dies in den jeweils geltenden Förderungsbestimmungen geregelt und in den Darlehensverträgen vereinbart worden ist und solange die Wohnungen als öffentlich gefördert gelten. Die Bewilligungsbehörde hat das Einvernehmen mit der WFA herzustellen. Bewilligungsbehörde und WFA können der Veräußerung zustimmen, wenn

- der Erwerber die erforderliche Bonität (Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit) besitzt und

- die Gewähr für eine ordnungsmäßige Verwaltung der Wohnungen und Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bindungen besteht.

Der Veräußerung von **Altenwohnungen** kann zugestimmt werden, wenn der Erwerber glaubhaft macht, daß die erforderliche Betreuung gemäß Nummer 5 Altenwohnungsbestimmungen 1984 (RdErl. v. 19. 3. 1984 - SMBl. NW. 2370) sichergestellt ist.

7 Nummer 2.2 erhält die Fassung:

- 2.2 Sofern zur Veräußerung von geförderten **(Kauf-)Eigenheimen, Kleinsiedlungen und (Kauf-)Eigentumswohnungen** gemäß § 52 Abs. 2 II. WoBauG oder nach dem Darlehensvertrag eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde erforderlich ist, kann diese unter den nachfolgenden Voraussetzungen erteilt werden:

7.1 Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.2.1 eingefügt:

- 2.2.1 a) Die Eigenschaft als Familienheim oder eigengenutzte Eigentumswohnung bleibt erhalten,
- b) die Eigentümerwohnung ist zur Nutzung durch den Erwerber oder einen Angehörigen und deren Familie bestimmt,
- c) der die Wohnung Nutzende ist wohnberechtigt, weil
- bei der mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung eine Bescheinigung nach § 5 WoBindG vorliegt,
 - bei der mit nicht-öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung das Gesamteinkommen des die Wohnung Nutzenden die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 1 II. WoBauG nicht übersteigt, bei Familien mit mindestens 3 Kindern um nicht mehr als 20% übersteigt,
 - bei den nur mit Aufwendungsdarlehen aus nicht-öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen der die Wohnung Nutzende eine öffentlich geförderte Wohnung frei macht oder sein Gesamteinkommen die Einkommensgrenze um nicht mehr als 40% übersteigt,
 - eine Freistellung gemäß § 7 WoBindG oder gemäß Nummer 3.23 des RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1980 (SMBl. NW. 238) erteilt ist.

7.2 Nach Nummer 2.2.1 wird folgende Nummer 2.2.2 eingefügt:

- 2.2.2 Wenn der Erwerber nicht wohnberechtigt ist, kann der Erwerb genehmigt werden, wenn
- eine Änderung in den Wohnverhältnissen (Zuzug des Erwerbers) nicht eintritt und
 - zugunsten der Angehörigen, die die Wohnung weiterhin nutzen, ein unbefristetes Wohnrecht eingeräumt wird.

8 In Nummer 2.3 wird das Wort „Genehmigung“ ersetzt durch das Wort „Zustimmung“ und folgender Satz 2 angefügt:

Ein Anspruch auf Zustimmung zur Veräußerung besteht nicht.

9 Nach Nummer 2.3 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

3 **Genehmigung der Schuldübernahme**

10 Die Nummern 2.31 bis 2.4 werden durch die Nummern 3.1 bis 3.3 ersetzt:

10.1 Die Nummer 3.1 erhält die Fassung:

- 3.1 Beim Erwerb von **(Kauf-)Eigenheimen, Kleinsiedlungen, eigengenutzten Eigentumswohnun-**

gen und Kaufeigentumswohnungen kann die WFA die Schuldübernahme für die Darlehen aus öffentlichen, nicht-öffentlichen und Wohnungsfürsorgemitteln genehmigen, wenn der Erwerber die erforderliche Bonität (Nummer 2.1) besitzt.

10.2 Die Nummer 3.1.1 erhält die Fassung:

- 3.1.1 Sofern sie mit **öffentlichen Mitteln** gefördert worden sind, muß der Erwerber nachweisen, daß er oder der für die Nutzung vorgesehene Angehörige zum Zeitpunkt des Erwerbs wohnberechtigt im Sinne des § 6 WoBindG ist, und glaubhaft machen, daß er oder der Angehörige die Wohnung spätestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Erwerb selbst nutzen wird.

10.3 Die Nummer 3.1.2 erhält die Fassung:

- 3.1.2 Sofern sie mit **nicht-öffentlichen Mitteln** gefördert worden sind, muß der Erwerber nachweisen, daß er im Zeitpunkt des Erwerbs wohnberechtigt nach § 88 a II. WoBauG ist, und glaubhaft machen, daß er die Wohnung spätestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Erwerb nutzen wird oder daß die Nutzung durch Angehörige des Erwerbers vorgesehen ist, die wohnberechtigt nach § 88 a II. WoBauG sind.

10.4 Die Nummer 3.1.3 erhält die Fassung:

- 3.1.3 Sofern sie mit **Wohnungsfürsorgemitteln** gefördert worden sind, kann die Schuldübernahme genehmigt werden, wenn der Erwerber Bediensteter des Landes Nordrhein-Westfalen ist und die Wohnung spätestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Erwerb selbst nutzen wird oder die Nutzung durch einen Angehörigen des Erwerbers vorgesehen ist, der Bediensteter des Landes Nordrhein-Westfalen ist.

10.5 Die Nummer 3.1.4 erhält die Fassung:

- 3.1.4 Auch bei fehlender Wohnberechtigung kann die WFA die Schuldübernahme genehmigen, wenn der Erwerber die Genehmigung nach Nummer 2.2 vorlegt.

10.6 Die Nummer 3.2 erhält die Fassung:

- 3.2 Beim Erwerb von **Mietwohnungen**, die mit öffentlichen, nicht-öffentlichen oder Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind, kann die Schuldübernahme genehmigt werden, wenn der Erwerber

- die erforderliche Bonität (Nummer 2.1) besitzt,
- die bestehenden gesetzlichen Belegungs- und Mietpreisbindungen beachtet und die vertraglichen Bindungen übernimmt,
- sich verpflichtet, von der Kündigung bestehender Mietverhältnisse wegen Eigenbedarfs während der Dauer der Bindungen abzusehen,
- die Gewähr für eine ordnungsmäßige Verwaltung der Wohnungen bietet.

10.7 Die Nummer 3.3 erhält die Fassung:

- 3.3 Ein Anspruch auf Zustimmung zur Schuldübernahme besteht nicht.

11 Die Nummer 3 erhält die neuen Nummern 4.

12 Die Nummern 3.1 bis 3.6 erhalten die Nummern 4.1 bis 4.6 und werden wie folgt geändert:

12.1 Die Nummer 4.1 erhält die Fassung:

- 4.1 Die WFA kann bei der **Umwandlung von Mietwohnungen in eigengenutzte Eigentumswohnungen der Aufteilung der Grundpfandrechte und der Schuldübernahme durch den Erwerber zustimmen, wenn**

- a) der Erwerber sich verpflichtet, die Schuld sowie die Bedingungen des Zuschuß- und/oder

des Darlehensvertrages ohne Einschränkung zu übernehmen,

- b) die Belastung für den Erwerber tragbar ist,
- c) der Erwerber die erforderliche Bonität (Nummer 2.1) besitzt,
- d) der Erwerber eine angemessene Eigenleistung im Sinne der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 (RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 3. 1984 - SMBl. NW. 2370) aufbringt,
- e) mindestens die Hälfte der Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit veräußert wird,
- f) nachfolgend genannte besondere Voraussetzungen erfüllt werden.

12.2 Die Nummer 4.1.1 erhält folgende Fassung:

4.1.1 Eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Mietwohnung darf

- an den bisherigen Mieter, dessen Gesamteinkommen beim Abschluß des Kaufvertrages die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG nicht oder nicht wesentlich übersteigt,
- bei Leerstand der Wohnung an Wohnberechtigte im Sinne des § 6 Abs. 2 WoBindG veräußert werden.

Die WFA unterrichtet die zuständige Stelle über die Umwandlung.

12.3 Die Nummer 4.1.2 erhält die Fassung:

4.1.2 Eine Mietwohnung, die mit nicht-öffentlichen Mitteln gefördert worden ist, darf

- an den bisherigen Mieter, dessen Gesamteinkommen beim Abschluß des Kaufvertrages die Einkommensgrenze des § 88 a II. WoBauG nicht übersteigt,
- bei Leerstand der Wohnung an einen nutzungsberechtigten Dritten veräußert werden.

12.4 Die Nummer 4.1.3 erhält die Fassung:

4.1.3 Eine mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderte Mietwohnung darf, wenn die zuständige Wohnungsfürsorgebehörde Bedenken nicht erhebt,

- an den nutzungsberechtigten Mieter oder
- bei Leerstand an einen nutzungsberechtigten Dritten

veräußert werden.

12.5 Die Nummer 4.2 erhält die Fassung:

4.2 Eine mit nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung darf auch an einen diese Wohnung nicht selbstnutzenden Erwerber veräußert werden, wenn dieser sich verpflichtet,

- a) ein bestehendes Mietverhältnis mit dem Wohnungsinhaber nach Maßgabe der Förderungsbedingungen weiterzuführen,
- b) bei Vermietung die zweckgebundene Wohnung nur solchen Personen zum Gebrauch zu überlassen, denen sie nach § 88 a II. WoBauG und dem RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1980 (SMBl. NW. 238) überlassen werden darf,
- c) auf die Wahrnehmung des Kündigungsrechts nach § 564 b) Abs. 2 Nr. 2 BGB für die Dauer der Zweckbestimmung unwiderruflich zu verzichten.

12.6 Nummer 3.5 wird Nummer 4.3; in Satz 1 werden die Worte „familienerb- oder steuerrechtlichen“ ersetzt durch die Worte „familien- oder erbrechtlichen“, Satz 2 durch die Sätze:

Die Grundpfandrechte der WFA können auf die einzelnen Wohnungen aufgeteilt werden. Erhält ein Eigentümer mehrere Eigentumswohnungen zugewiesen, sind diese Wohnungen insgesamt mit der Summe der auf sie entfallenden Pfandrechtsanteile zu be-

lasten. Bei der Weiterveräußerung einzelner der für mehrere Pfandrechtsanteile haftenden Wohnungen gilt Nummer 4.1.

12.7 Es wird folgende Nummer 4.4 eingefügt:

4.4 Bei der Umwandlung eines geförderten Familienheimes mit zwei Wohnungen in eigengenutzte Eigentumswohnungen ist Nummer 4 entsprechend anzuwenden.

12.8 Nummer 3.6 wird Nummer 4.5 und erhält folgende Fassung:

4.5 Ein Anspruch auf Zustimmung zur Aufteilung der Grundpfandrechte und der Schuldübernahme besteht nicht.

12.9 Es wird folgende Nummer 4.6 eingefügt:

4.6 Der Umwandlung von Altenwohnungen in Eigentumswohnungen darf wegen der besonderen Sozialbindung und der erforderlichen Betreuung der Bewohner nicht zugestimmt werden.

13 Nummer 4 wird Nummer 5.

14 Die Nummern 4.1 bis 4.16 werden die Nummern 5.1 bis 5.16.

14.1 Satz 3 in Nummer 5.1 wird ersetzt durch den Satz:

Ist der Rückzahlungsbetrag geringer als 2000,- DM je Wohnung, ist von einer Kündigung abzusehen; dies gilt nicht für Familienzusatzdarlehen.

14.2 In Satz 2 der Nummer 5.3 wird „Nummer 4.8“ ersetzt durch „Nummer 5.8“; folgender Satz 3 wird angefügt:

Keine darlehensrechtliche Maßnahme erfolgt bei Verlust der Familienheimangehörigkeit gemäß Nummer 2.3 des RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1971 (SMBl. NW. 641).

14.3 In Nummer 5.4 wird als letzter Satz angefügt:

Wird die Genehmigung der Bewilligungsbehörde nach Nummer 2.2.2 vorgelegt, sind die Fördermittel mit Ausnahme des Familienzusatzdarlehens in voller Höhe zu belassen.

14.4 In Nummer 5.10 werden „4.1“ durch „5.1“ und „4.9“ durch „5.9“ ersetzt; die Worte „und den AGB der WFA“ werden gestrichen.

14.5 In Nummer 5.15 wird „4.13“ ersetzt durch „5.13“.

15 Die Nummer 5 wird Nummer 6.

16 Die Nummern 5.1 bis 5.3 werden ersetzt durch die Nummern 6.1 und 6.2.

16.1 Die Nummer 6.1 erhält die Fassung:

6.1 Unabhängig von der Genehmigung der zuständigen Stelle nach § 12 WoBindG bedürfen bauliche Änderungen und Nutzungsänderungen geförderter Wohngebäude oder Wohnungen nach den Regelungen in den Darlehensverträgen der Genehmigung der WFA als Gläubigerin.

16.2 Die Nummer 6.2 erhält die Fassung:

6.2 Die WFA hat die Genehmigung zu versagen, wenn sich der Wert des Grundstücks aufgrund der Änderungen verschlechtert und die Ansprüche der WFA aus den Grundpfandrechten gefährdet werden.

17 Die Nummer 5.4 wird Nummer 6.3.

18 Die Nummer 6 wird Nummer 7. Die Ziffer „5“ wird ersetzt durch Ziffer „6“.

19 Die Nummer 7 wird Nummer 8. „1 bis 6“ wird ersetzt durch „1.1, 1.2 und 2 bis 7“.

20 Die Nummer 8 wird Nummer 9.

21 Die Nummer 8.1 wird Nummer 9.1; das Wort „Bewilligung“ wird ersetzt durch das Wort „Gewährung“.

- 22 Die Nummer 8.2 wird Nummer 9.2.
- 23 Die Nummern 8.3 bis 8.8 werden durch die Nummern 9.2.1 bis 9.2.8 ersetzt.
- 23.1 Die Nummer 9.2.1 erhält folgende Fassung:
- 9.2.1 Vorrangeneinräumungen, Neuvaluierungen bei Eigentumsobjekten
- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) ohne weitere Berechnung | 50,00 DM |
| b) mit weiterer Berechnung | |
| - Grundpfandrechte bis 100 000,00 DM | 100,00 DM |
| - Grundpfandrechte über 100 000,00 DM | 150,00 DM |
- 23.2 Die Nummer 9.2.2 erhält folgende Fassung:
- 9.2.2 Vorrangeneinräumungen, Neuvaluierungen bei Mietobjekten
- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) ohne weitere Berechnung | 70,00 DM |
| b) mit weiterer Berechnung | |
| - Grundpfandrechte bis 100 000,00 DM | 120,00 DM |
| - Grundpfandrechte über 100 000,00 DM | 220,00 DM |
- 23.3 Die Nummer 9.2.3 erhält folgende Fassung:
- 9.2.3 Abtretungen, Pfandhaftentlassungen bei Eigentumsobjekten
- | | |
|--|-----------|
| a) ohne weitere Berechnung | 50,00 DM |
| b) mit weiterer Berechnung | |
| - bei Grundpfandrechten bis 100 000,00 DM | 100,00 DM |
| - bei Grundpfandrechten über 100 000,00 DM | 150,00 DM |
- 23.4 Die Nummer 9.2.4 erhält folgende Fassung:
- 9.2.4 Abtretungen, Pfandhaftentlassungen bei Mietobjekten
- | | |
|--|-----------|
| a) ohne weitere Berechnung | 50,00 DM |
| b) mit weiterer Berechnung | |
| - bei Grundpfandrechten bis 100 000,00 DM | 100,00 DM |
| - bei Grundpfandrechten über 100 000,00 DM | 200,00 DM |
- 23.5 Die Nummer 9.2.5 erhält folgende Fassung:
- 9.2.5 Hypothekenaufteilungsurkunden
- | | |
|----------------------------|-----------|
| je nach Aufteilungseinheit | 30,00 DM |
| mindestens | 100,00 DM |
- 23.6 Die Nummer 9.2.6 erhält folgende Fassung:
- 9.2.6 Teillöschungsbewilligung, Ersatzausfertigung einer Löschungsbewilligung 50,00 DM
- 23.7 Die Nummer 9.2.7 erhält folgende Fassung:
- 9.2.7 Änderung der Schuldverhältnisse bei
- | | |
|--|-------------|
| a) Eigenheimen und Kleinsiedlungen je Objekt | 100,00 DM |
| b) Eigentumswohnungen je Wohnung | 100,00 DM |
| c) Mietobjekten | |
| - Grundpfandrechte bis 100 000,00 DM | 220,00 DM |
| - Grundpfandrechte bis 500 000,00 DM | 500,00 DM |
| - Grundpfandrechte über 500 000,00 DM | 1 000,00 DM |

23.8 Die Nummer 9.2.8 erhält folgende Fassung:

9.2.8 Erstellung von Tilgungsplänen je Plan 30,00 DM

24 Die Nummer 9 wird Nummer 10.

- MBl. NW. 1988 S. 1303.

8300

Bundesversorgungsgesetz

Kostenübernahme für die Ausstattung eines Motorfahrzeugs mit einer Fremdkraft-Lenkhilfe und einem Bremskraftverstärker

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 8. 1988 - II B 2 - 4062.4

Nummer 3 meines RdErl. v. 13. 10. 1987 (SMBL. NW. 8300) erhält folgende Fassung:

3. § 2 Satz 1 Nr. 3 OrthV sieht die Übernahme von Instandsetzungskosten für eine Servolenkung und/oder einen Bremskraftverstärker nicht vor. Nach § 89 Abs. 1 BVG können jedoch Instandsetzungskosten für Servolenkungen und Bremskraftverstärker in notwendigem Umfang im Rahmen des jeweiligen Höchstbetrages innerhalb von fünf Jahren übernommen werden.

- MBl. NW. 1988 S. 1306.

II.

Innenminister

Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 1989 - Wahlausschreibung -

Bek. d. Innenministers v. 18. 8. 1988 - I A 1/20 - 12.89.10

Gemäß § 14 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 210), - SGV. NW. 1112 - wird bestimmt:

Die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise sowie zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten finden am

1. Oktober 1989

statt.

Düsseldorf, den 18. August 1988

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

- MBl. NW. 1988 S. 1306.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Sitzungen der Fachausschüsse
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 22. 8. 1988

Im Rathaus der Stadt Essen finden im September 1988 folgende Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt:

- T.** 14. September 1988
13.00 Uhr Verkehrsausschuß (Raum R. 2.20)
- T.** 20. September 1988
13.00 Uhr Finanz- und (Raum R. 1.21)
Tarifausschuß

Hauptberatungspunkte sind der Verbundetat 1989 und die Rahmenkonzeption „Parken in den Innenstädten der Kommunen des Verbundraumes Rhein-Ruhr“.

Essen, den 22. August 1988

Im Auftrag
Gleixner
Geschäftsführer

– MBL NW. 1988 S. 1307.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 32 v. 3. 8. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
203010	12. 7. 1988	Siebte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen	338
232	19. 7. 1988	Bekanntmachung zu dem deutsch-belgisch-luxemburgischen Übereinkommen über die wechselseitige Anerkennung von bestimmten Eignungs- und Überwachungsnachweisen im Bauwesen	337
	24. 8. 1988	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1988.	339
	4. 7. 1988	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1988.	339

– MBL NW. 1988 S. 1307.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 16 v. 15. 8. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,90 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Verkehr der Justizbehörden mit den obersten Bundes- und Landesbehörden	181
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	181
Personalnachrichten	191
Ausschreibungen	192

- MBl. NW. 1988 S. 1308.

Einzelpreis dieser Nummer 2,90 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0311) 6889/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0311) 6889/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Harldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0171-3589